

# **Satzung**

## **der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Fachhochschule Ingolstadt**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Fachhochschule Ingolstadt“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zwecke des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Fachhochschule Ingolstadt durch Beratung zu unterstützen sowie mit Geld- und Sachmitteln zu fördern. Er fördert insbesondere wissenschaftliche Aufgaben und Bildungsziele der Fachhochschule Ingolstadt.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Vorhaben im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 59 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist gemeinnützig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit es sich nicht um Ersatz von Barauslagen oder Reisekosten handelt.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen angehören.
- (2) Juristische Personen oder Vereinigungen üben ihre Rechte aus durch eine von Ihnen zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder der Zahl ihrer Mitglieder oder Gesellschafter.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung der Fachhochschule besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei Einzelpersonen durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) für die übrigen Mitglieder durch Geschäftsaufgabe oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Abschluß eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand notwendig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluß beschließt eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder in der Versammlung.

## **§ 6** **Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist in den ersten 3 Monaten jeden Jahres fällig, für Neumitglieder innerhalb eines Monats nach Beitritt. Mitglieder, welche mindestens das 30-fache des jeweiligen für sie geltenden Jahresbeitrages entrichten, erhalten die Ehrenbezeichnung eines Stifters. Sie lösen damit alle weiteren Beitragsleistungen für dauernd ab.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Eintritt während eines Geschäftsjahres werden die Beitragsleistungen für das gesamte Geschäftsjahr erhoben.
- (4) Zum Zwecke eines klassifizierten Beitrages kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Gruppierungen beschließen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7** **Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. der Vorstand,
  2. der Beirat,
  3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Ihm gehören an  
der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, des weiteren  
der 1. Sprecher des Alumniclubs  
der Schriftführer und  
der Schatzmeister.  
Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein je allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (4) Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tätig werden dürfen, der jüngere stellvertretende Vorsitzende wiederum nur im Verhinderungsfalle des älteren stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, sofern bei der Wahl nichts anderes bestimmt ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode.
- (6) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er trifft die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Entscheidungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sind.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Präsident sowie der Kanzler der Fachhochschule Ingolstadt können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat, der aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstands einen Vorsitzenden wählt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in bedeutsamen Angelegenheiten zu beraten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Beirat angehören dürfen,
  - e) Beschlußfassung über Anträge des Vorstands und aus der Mitte der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen, Ausschluß von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands oder einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch jedes Ehrenmitglied, eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Ein Mitglied kann höchstens fünf andere Mitglieder vertreten.
- (8) Solange keine Neuwahl des Vorstandes, des Beirats und der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand, dem bisherigen Beirat und den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

## **§ 11**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung und Durchführung der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

## **§ 13**

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Fachhochschule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 21.11.1995.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt am 07.03.1996 unter VR 996.

Steuerbegünstigung gemäß vorläufigen Bescheids des Finanzamtes Ingolstadt vom 20.12.1995.

Änderung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt am 03.03.2005